

Justizpraktiker, Schöffen und sachkundige Bürger, insgesamt ein Kreis von über 250 Personen, in die Ausarbeitung des StGB-Entwurf s unmittelbar einbezogen.

Eine wichtige Seite der Strafgesetzgebungsarbeiten war die ständige Auswertung und Diskussion der erreichten Teilergebnisse in der wissenschaftlichen Literatur und Fachpresse, in Schulungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen. Das förderte ein gegenseitiges Durchdringen von Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft und anderer Zweige der Gesellschaftswissenschaften. Sowjetische Erfahrungen und die der anderen sozialistischen Staaten wurden durch Vergleichung der Strafgesetze und Auswertung der rechtswissenschaftlichen Literatur genutzt. Studienreisen in die Sowjetunion ermöglichten es darüber hinaus, die sowjetische Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung gründlich zu studieren.

Von Anfang an entstand der Entwurf des Strafgesetzbuches auf der Grundlage einer möglichst umfassenden und realen Einschätzung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Das sozialistische Strafrecht durfte weder von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung noch von der gesetzlichen Regelung anderer Rechtsgebiete losgelöst sein. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, wurde in einer Studie die Wirksamkeit und Entwicklung des sozialistischen Rechts, insbesondere des Strafrechts eingeschätzt. Sie war der Beginn prognostischer Untersuchung.

Entwicklung, Tendenzen, Schwerpunkte und Probleme der Kriminalität wurden analysiert; Spezialuntersuchungen waren notwendig. Dabei gelang es, von globalen Wertungen wegzukommen und solche Fragen wie die Zurückdrängung der Rückfalldelikte und die Bekämpfung der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten, die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und die Zurückdrängung asozialen Verhaltens besonders aufmerksam zu verfolgen. Das war von großer Bedeutung für die Gesetzgebungsarbeiten und führte zu konkreten Regelungen. Es war zugleich ein Auftrag an die Forschung, noch tiefer und exakter zu den Ursachen und Bedingungen der Kriminalität vorzudringen. Der Strafgesetzgebungsarbeit wurde neben den jährlichen Kriminalitätsstatistiken und -analysen eine Anzahl spezieller statistischer Erhebungen und Einzeluntersuchungen zu bestimmten Fragen der Kriminalitätsentwicklung zugrunde gelegt.

So wurden u. a. Spezialuntersuchungen über die Kriminalitätsentwicklung im Bereich des Handels, des Bauwesens und der Landwirtschaft in den Jahren 1964/65 durchgeführt. Weiter erfolgten Analysen über Wirtschaftsstraftaten und über die schuldhafte Verursachung von Wirtschaftsschäden sowie zur Kriminalität Jugendlicher und der Regelung der strafrechtlichen Altersgrenze für die Verantwortlichkeit Jugendlicher.

Von großer Bedeutung für die Gesetzgebungsarbeit am sozialistischen Strafrecht war die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, vor allem einige Beschlüsse, mit denen Erfahrungen der Strafrechtspraxis verallgemeinert wurden. So wurden die Erscheinungsformen der Verbrechen gegen den Staat exakt erarbeitet. Die Beratung des Plenums des Obersten Gerichts vom 7.7.1965 und sein Beschluß zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität⁴⁹

49 Vgl. Neue Justiz, '15/1965, S. 465 ff.